

**Taxiordnung und Taxitarifordnung
für den Landkreis Starnberg**



Stand 1. April 2007

Inhalt

Taxiordnung für den Landkreis Starnberg	1
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Bereitstellen von Taxen	2
§ 3 Kennzeichnung und Benutzung von Taxistandplätzen	2
§ 4 Ordnung auf den Standplätzen	3
§ 5 Dienstbetrieb	4
§ 6 Fahraufträge über Funk	5
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 8 In-Kraft-Treten	6
Taxitarifordnung für den Landkreis Starnberg	7
§ 1 Geltungsbereich	8
§ 2 Beförderungsentgelte	8
§ 3 Begriffsbestimmungen	11
§ 4 Abweichende Fahrpreise	11
§ 5 Fahrpreisanzeiger	12
§ 6 Abrechnung, Zahlungsweise	12
§ 7 Beförderungspflicht	13
§ 8 Allgemeine Vorschriften	14
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	14
§ 10 Inkrafttreten	15
Taxistandplätze im Landkreis Starnberg	16
Fremd- und Eigenwerbung bei Taxen und Mietwagen	18
Pflichtfahrgebiet der Taxitarifordnung des Landkreises Starnberg	19
Personenbeförderungsgesetz und Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (Auszüge)	20

Taxiordnung für den Landkreis Starnberg

Stand: 1. Dezember 2000

Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Taxigewerbe

– TAXIORDNUNG –

Das Landratsamt Starnberg erlässt aufgrund § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.3.1961 (BGBl I S. 241), geändert durch Gesetz vom 8.8.1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.8.1998 (BGBl I S. 2521) sowie § 31 Satz 1 Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 10.6.2003 (GVBl S. 394), folgende Verordnung:

Verordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Taxiordnung gilt für Taxiunternehmer, die ihren Betriebssitz im Landkreis Starnberg haben und für die bei diesen Unternehmen beschäftigten Taxifahrer.

§ 2 Bereitstellen von Taxen

Taxen dürfen nur auf den gekennzeichneten Taxistandplätzen in der Gemeinde des Betriebssitzes des Unternehmers bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxistandplätze ist die Erlaubnis des Landratsamtes Starnberg einzuholen.
§ 6 bleibt unberührt.

§ 3 Kennzeichnung und Benutzung von Taxistandplätzen

- [1] Die Taxistandplätze sind mit Zeichen 229 (Taxistand) der Straßenverkehrs-Ordnung gekennzeichnet.
- [2] Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf den gekennzeichneten Taxistandplätzen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Stellplätze bereitzustellen.
- [3] Bei Benutzung von Standplätzen auf Privatgrund bleiben privatrechtliche Einschränkungen der Benutzung unberührt.

§ 4 Ordnung auf den Standplätzen

- [1] Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Standplätzen bereitzustellen. Soweit Nachrückplätze vorhanden sind, dürfen Standplätze unmittelbar nur angefahren werden, wenn der Nachrückplatz unbesetzt ist.
- [2] Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen.
- [3] Die an den Stand- und Nachrückplätzen bereitgestellten Taxen müssen durch Anwesenheit der Fahrer stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- [4] Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxis auszuführen; es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi; diesem ist die unverzügliche Abfahrt zu ermöglichen.
- [5] Fahraufträge, die über das Standplatztelefon eingehen, sind von den Benutzungsberechtigten in der Reihenfolge des Abs. 4 anzunehmen und unter Angabe der Ordnungsnummer unverzüglich und auf dem kürzesten Weg auszuführen. Wird ein Nichtrauchertaxi verlangt, ist das Gespräch erforderlichenfalls an den nächsten benutzungsberechtigten Fahrer eines Nichtrauchertaxis weiterzugeben.

- [6] Behördlichen Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung von Standplätzen aus
- [7] Der Straßenreinigung und dem Schneeräumdienst muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben an den Standplätzen nachzukommen.
- [8] Taxen sind in einem sauberen, gepflegten Zustand bereitzuhalten. Sie dürfen auf Taxenstandplätzen weder instand gesetzt noch gewaschen werden.

§ 5 **Dienstbetrieb**

- [1] Das Werben von Fahrgästen durch Plakate oder Ansprechen ist verboten.
- [2] Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht bis zu 30 Minuten, es sei denn, dass eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen.
- [3] Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen sowie die Mitnahme eigener Haustiere untersagt.
- [4] Wünschen der Fahrgäste hat der Fahrer Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht und -zweck sowie die allgemeine Verkehrsübung nicht entgegenstehen.
- [5] Der Taxifahrer hat beim Ein- und Ausladen von tarifpflichtigem Gepäck behilflich zu sein. Er hat hilfsbedürftige Fahrgäste nebst ihrem Gepäck in ihrer Wohnung abzuholen und sie dorthin zu begleiten; dafür sieht die Taxitarif-Ordnung einen gesonderten Zuschlag vor.

- [6] Bereitstellen und Einsetzen der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist dem Landratsamt Starnberg zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- [7] Das Landratsamt Starnberg kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
- [8] Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern und -fahrern einzuhalten.
- [9] Jeder Taxiunternehmer ist verpflichtet, diese Taxiordnung seinen Fahrern bekanntzumachen. Ferner ist in jedem Taxi eine Ausfertigung der geltenden Taxiordnung und Taxitarifordnung mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzulegen.

§ 6 **Fahraufträge über Funk**

- [1] Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- [2] Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur so laut eingeschaltet werden, dass sie den Fahrgast nicht stören.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Taxiordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes und können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden (§ 61 Abs. 2 PBefG).

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Taxiordnung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft. Sie ersetzt die Taxiordnung des Landkreises Starnberg vom 1. Mai 1990 (Amtsblatt Nr. 17/90).

Starnberg, 31. Oktober 2000
LANDRATSAMT STARNBERG



Heinrich Frey, Landrat

Taxitarifordnung für den Landkreis Starnberg

Stand: 1. April 2007

Verordnung des Landratsamtes Starnberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen

– TAXITARIFORDNUNG –

Die aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften und arbeitszeitrechtlicher Vorschriften für Fahrpersonal vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1962) und Art. 14 des Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970), § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2005 (GVBl. S. 482), am 30. April 2004 ergangene Taxitarifordnung für den Landkreis Starnberg, zuletzt geändert mit Verordnung vom 19. Februar 2007 lautet:

Verordnung

**§ 1
Geltungsbereich**

- [1] Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebsitz im Landkreis Starnberg.
- [2] Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Landkreise Starnberg und München sowie der Landeshauptstadt München.

**§ 2
Beförderungsentgelte**

- [1] Für Fahrten, die über das Pflichtfahrgebiet nicht hinausgehen, setzt sich das Beförderungsentgelt unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

- a) dem Mindestfahrpreis 2,90 Euro
(einschließlich die ersten 129,03 m Wegstrecke oder einer Wartezeit von 34,3 Sekunden)
bestehend aus:
Grundpreis 2,70 Euro
und einer Schalteinheit 0,20 Euro
- b) dem Kilometerpreis (Tarifstufe 1)
für 0 - 5 km (0,20 Euro pro 129,03 m) 1,55 Euro
5 - 10 km (0,20 Euro pro 137,93 m) 1,45 Euro
ab 10 km (0,20 Euro pro 153,85 m) 1,30 Euro

- c) dem Wartezeitpreis (Tarifstufe 2)
– auch verkehrsbedingt –
je Stunde 21,00 Euro
(0,20 Euro je 34,3 Sekunden)
Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt bei einem Kilometerpreis von
1,55 Euro: 13,55 km/h
1,45 Euro: 14,48 km/h
1,30 Euro: 16,15 km/h

- d) den Zuschlägen nach Abs. 3.

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von 0,20 Euro angezeigt.
Die Wartezeit beträgt je Einheit 34,3 Sekunden.

- [2] Fahrpreise

- a) Anfahrten in Zone I frei
 - b) Anfahrten in Zone II
ab Zonengrenze I Tarifstufe 1
 - c) Zielfahrten in Tarifzone I
und Tarifzone II Tarifstufe 1
 - d) Rückfahrt aus der Zone II
in Richtung Zone I Tarifstufe 2
ab Tarifzone I Tarifstufe 1
- bei Rückfahrten der selben Fahrgäste von Zielen in der Zone II in die Tarifzone 1 bis Grenze Tarifzone I Tarifstufe 2
ab Grenze der Tarifzone I Tarifstufe 1

Die Zone I (freie Anfahrt) umfasst das durch Ortstafeln (Zeichen 310/311 der StVO) begrenzte Gebiet des Standplatzortes innerhalb der Betriebssitzgemeinde, die Zone II das übrige Pflichtfahrgebiet.

Abweichend davon gilt für das Stadtgebiet Starnberg: Im Zuge der Hanfelder Straße liegt die Tarifzonengrenze bei der Einmündung der Riedeselstraße, im Zuge der Obwaldstraße und der Lenbachstraße/Prinz-Karl-Straße bei der Einmündung in die Zeppelinpromenade.

[3] Zuschläge

- | | |
|--|-----------|
| a) Gepäck | |
| Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück | 0,50 Euro |
| üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen | frei |
| b) Tiere | |
| Jedes frei transportierte Tier | 0,50 Euro |
| jeder Käfig oder Transportbehälter | 0,50 Euro |
| Blindhunde | frei |
| c) Abholung bzw. Begleitung hilfsbedürftiger Fahrgäste von bzw. zu ihrer Wohnung nebst Gepäcktransport | 2,00 Euro |

Die Zuschlagsobergrenze beträgt 10,00 Euro.

- [4] Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- [5] Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

- [1] Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- [2] Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- [3] Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, wobei die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone I zurückfahren.
- [4] Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

**§ 4
Abweichende Fahrpreise**

- [1] Sondervereinbarungen zur Krankenbeförderung innerhalb des Pflichtfahrbereiches bedürfen der Genehmigung durch das Landratsamt Starnberg (§ 51 Abs. 2 PbefG). Sonstige Sondervereinbarungen sind dem Landratsamt Starnberg anzuzeigen.

- [2] Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- [1] Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- [2] Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 1 zugrunde zu legen.
- [3] Wartezeiten bis zu 5 (fünf) Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 (fünf) Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,35 Euro pro Minute zu berechnen.
- [4] Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Abrechnung, Zahlungsweise

- [1] Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

- [2] Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- [3] Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsadresse auszustellen.
- [4] Die Fahrgäste haben die Kosten der von Ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 7 Beförderungspflicht

- [1] Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- [2] Von der Beförderung können vom Fahrer ausgeschlossen werden
- Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen,
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - Personen, die nicht bereit sind, den Vorschuss nach § 6 Abs. 1 zu zahlen.
- [3] Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- [4] Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren oder Belästigungen zu befürchten sind.

**§ 8
Allgemeine Vorschriften**

- [1] Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft). Zur Lokalisierung des Fahrtzieles und zur Auswahl des Fahrweges hat der Fahrer ausreichendes Kartenmaterial über das gesamte Pflichtfahrgebiet mitzuführen.
- [2] Der Fahrer muss außerdem eine Ausfertigung dieser Verordnung mitführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu Fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

- [1] andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- [2] entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- [3] entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- [4] entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 Euro zu Lasten des Fahrgastes ausführt;

- [5] entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- [6] entgegen § 7 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- [7] entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
- [8] entgegen § 8 Abs. 2 ausreichendes Kartenmaterial oder diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 2004 in Kraft. Sie wurde mit Verordnung vom 19. Februar 2007, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 14. März 2007, zum 1. April 2007 geändert.

Starnberg, 30. April 2004



Heinrich Frey
Landrat

Taxistandplätze im Landkreis Sarnberg

Taxistandplätze Sarnberg:

- 1 Bahnhof See (Standplatztelefon ☎ 08151 12313)
- 1 Bahnhof Nord
- 1 Klinikum Sarnberg

Taxistandplatz Gauting:

- 2 Bahnhof (Standplatztelefon ☎ 089 8501034)

Taxistandplatz Tutzing:

- 3 Bahnhof

Taxistandplatz Herrsching und Andechs:

- 4 Bahnhof Herrsching (Standplatztelefon ☎ 08152 3458)
- 4 Andechs, Klosterparkplatz

Taxistandplatz Gilching:

- 5 Bahnhof Gilching-Argelsried

Taxistandplatz Feldafing:

- 6 Bahnhof

Taxistandplatz Weßling:

- 7 Bahnhof



- Landkreis Sarnberg
- Taxistandplatz

Fremd- und Eigenwerbung bei Taxen und Mietwagen

Allgemeinverfügung zur Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Eigen- und Fremdwerbung bei Taxen und Mietwagen

Vollzug der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Eigen- und Fremdwerbung bei Taxen und Mietwagen

Das Landratsamt Starnberg erlässt als örtlich und sachlich zuständige Behörde folgende

– ALLGEMEINVERFÜGUNG –

Abweichend von der Bestimmung des § 26 Abs. 3 und 4 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) wird den im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Starnberg ansässigen Taxi- und Mietwagenunternehmen gestattet, die in einem Taxi- oder Mietwagen befindlichen Kopfstützen und deren Überzüge für Fremd- und Eigenwerbung zu benutzen und die Bereiche der nach den Vorgaben des § 26 Abs. 4 BOKraft bisher für Fremdwerbung zulässigen seitlichen Fahrzeugtüren auch für Eigenwerbung zu nutzen.

Pflichtfahrgebiet der Taxitarifordnung des Landkreises Starnberg



Pflichtfahrgebiet:
Landkreise Starnberg und
München, Landeshauptstadt
München

Landkreisgrenzen

© Copyright Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Auszüge aus dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

§ 39 Abs. 3 PBefG:

Die festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden; sie sind gleichmäßig anzuwenden. Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind verboten und nichtig.

**§ 28 BOKraft
(Fahrpreisanzeiger):**

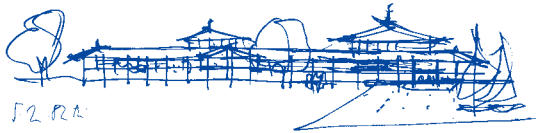
- [1] Taxen müssen mit einem beleuchteten Fahrpreisanzeiger ausgerüstet sein. Die Vorschriften des Eichrechts finden Anwendung.
- [2] Der Fahrpreisanzeiger muss anzeigen
1. das Beförderungsentgelt, getrennt nach Fahrpreis und Zuschlägen,
 2. die ggf. anzuwendende Tarifstufe.
- Die Anzeige muss leicht lesbar und bei Dunkelheit beleuchtet sein.

**§ 37 BOKraft
(Beförderungsentgelte):**

Ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden. Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet.

**§ 39 BOKraft
(Benützung des Taxischildes):**

Im Geltungsbereich der festgesetzten Beförderungsentgelte muss das Taxischild (§ 26 Abs. 1 Nr. 2) beleuchtet sein, wenn keine Fahraufträge ausgeführt werden; das gilt nicht bei der Bereitstellung von Taxen auf Taxenständen. Bei Durchführung eines Fahrauftrages muss die Beleuchtung ausgeschaltet sein.



L2 RA

Kontakt

Fragen zur Taxiordnung

beantwortet das

Landratsamt Starnberg

– Verkehrswesen –

Telefon 08151 148-327

Telefax 08151 148-292

verkehrswesen@LRA-

starnberg.de

www.landkreis-starnberg.de

Impressum

Landratsamt Starnberg

– Marketing –

Strandbadstraße 2

82319 Starnberg

Telefon 08151 148-392

Telefax 08151 148-490

marketing@LRA-starnberg.de

www.landkreis-starnberg.de

So erreichen Sie uns mit den

öffentlichen Verkehrsmitteln:

S6 Starnberg Nord oder

S6 Starnberg See sowie

Bushaltestelle Landratsamt